

Berlin, 30. August 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32
10117 Berlin[## Stellungnahme](http://www.bde.de</div><div data-bbox=)

Umsetzung der Kommunalen Abwasserrichtlinie in nationales Recht – Vorschläge aus Sicht des BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Am 10. April 2024 wurde die neue EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit angenommen. Im Herbst 2024 ist ebenfalls mit der Annahme durch den Ministerrat und der darauffolgenden Veröffentlichung im Amtsblatt zu rechnen. Deutschland hat nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 30 Monate Zeit, um diese in nationales Recht umzusetzen; die Herstellerverantwortung muss nach 36 Monaten operativ sein. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als wirtschaftspolitischer Branchenverband der deutschen Abwasserentsorger und Trinkwasserversorger möchte sich eng in den Prozess der nationalen Umsetzung einbringen.

Der BDEW begrüßt die Richtlinie ausdrücklich. Die Anpassung und Angleichung der Richtlinie an die politischen Ziele des European Green Deals, die Klimaschutzziele, die Null-Schadstoff-Strategie und der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft werden zu größerer Kohärenz zwischen den verschiedenen Initiativen führen. Dies ist ein zentraler Schritt für den ganzheitlichen, verursachergerechten Umwelt- und Ressourcenschutz, den Klimaschutz, die Reduktion der Schadstoffbelastung und die Gewährleistung einer nachhaltigen, kreislauforientierten und zukunftsorientierten Wirtschaft und Gesellschaft. Der BDEW begrüßt vor allem die Aufnahme der Erweiterten Herstellerverantwortung in den Rechtsrahmen. Dies ist ein umweltökonomischer Meilenstein für eine moderne und verursachergerechte Abwasserbewirtschaftung der kommenden Jahrzehnte. Damit wird das Verursacherprinzip künftig rechtskräftig umgesetzt, eine faire Kostenteilung für die Abwasserbehandlung gewährleistet, vor allem jedoch werden Anreize für die Entwicklung umweltschonender Grundstoffe und Produkte geschaffen, die zukünftig kritische Einträge von vornherein vermindern und vermeiden sollen.

Die Umsetzung der kommunalen Abwasserrichtlinie wird für die deutschen Abwasserentsorger das zentrale Thema in den nächsten Jahren sein. Für den weiteren legislativen Prozess der Umsetzung in nationales Recht hat der BDEW deshalb konkrete Forderungen und Vorschläge erarbeitet, die darauf abzielen, die neuen Vorgaben für die deutsche Wasserwirtschaft zeitlich, inhaltlich, aber auch betriebswirtschaftlich optimal umzusetzen. Nationale Sonderwege sollten vermieden werden.

Im Folgenden werden zu den wichtigsten Themenfeldern Umsetzungsvorschläge gemacht. Diese entsprechen dem Diskussionsstand vom 3. August 2024. Gemäß dem Verlauf der weiteren Vertiefung von Umsetzungsaspekten erfolgt eine Anpassung der BDEW-Stellungnahme.

Einführung der 4. Reinigungsstufe

Kategorisierung und zeitliche Planung prioritärer Anlagen

Mit der neuen Richtlinie wird die Einführung der 4. Reinigungsstufe verbindlich vorgeschrieben. Kläranlagen ab einer Größe von 150.000 EW sollen schrittweise bis 2045 die Reinigungsstufe ausgebaut haben. Für Kläranlagen ab 10.000 EW wird, wie vom BDEW gefordert, ein risikobasierter Ansatz verfolgt.

Die in der Richtlinie vorgegebene Größengrenze von 150.000 EW ist aus Sicht des BDEW so zu verstehen, dass es sich um die jeweilige Ausbaugröße der Kläranlage nach dem Genehmigungsbescheid handelt. Dies sollte noch einmal klargestellt werden.

Der risikobasierte Ansatz sollte aus Sicht des BDEW gemäß den Ergebnissen des nationalen Spurenstoffdialogs ausgestaltet werden. Dies gilt sowohl für die Bestimmung der Reihenfolge des Ausbaus der großen Kläranlagen, als auch für die Priorisierung bei den kleineren Kläranlagen. Hierzu wurde im Spurenstoffdialog ein Schema erarbeitet, wie zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination systematisch vorgegangen werden sollte. Auch die Definition des risikobasierten Ansatzes sollte daraus übernommen werden (s.u.).

Durch den risikobasierten Ansatz können die Ausbaumaßnahmen und Investitionen zeitlich gestreckt werden, was sowohl für die Abwasserbranche, als auch für die zur Finanzierung heranzuziehenden Industriebetriebe eine Entlastung darstellt.

Durch eine bundesweit abgestimmte Priorisierung bei der Errichtung der 4. Reinigungsstufe sollte eine möglichst koordinierte Nachfrage der Betreiber erzeugt werden, um z.B. auch Engpässe von Fachpartnern, bei Komponenten und Anlagen mit all den hieraus resultierenden überproportionalen Preisbelastungen zu vermeiden.

Grundsätzlich sollte der Ausbau der 4. Reinigungsstufe dort erfolgen, wo es aus ökologischen Gründen oder aufgrund der Gewässernutzung notwendig ist. Hierbei ist immissionsseitig zu prüfen, ob die jeweilige Kläranlage auch tatsächlich prioritär für die Einträge verantwortlich ist.

Der BDEW weist darauf hin, dass im Rahmen der Einführung der 4. Reinigungsstufe teilweise auch erhebliche Umbauten auf den Kläranlagen vorgenommen werden müssen.

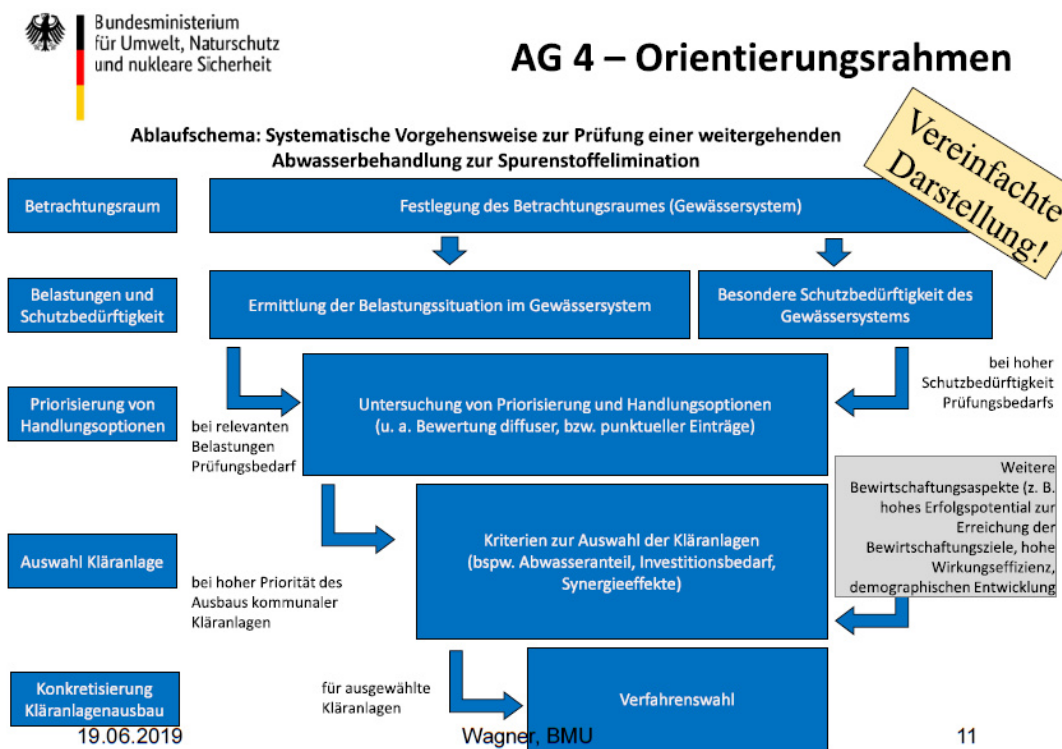
Darüber hinaus müssen auch die Standortverhältnisse, z.B. im Hinblick auf die erforderliche Flächennutzung Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich bietet die Gebührenkalkulation einen praxiserprobten und sachbezogenen Rahmen für die adäquate Berücksichtigung von Kosten. Dabei können auch bauliche Veränderungen berücksichtigt und transparent dargestellt werden.

Eine Unterstützung, insbesondere der KMU, durch die vorgesehene Koordinierungsstelle wäre hier wünschenswert. Eine Alternative zur Gebührenkalkulation stellt der bereits vor einigen Jahren vom BDEW zusammen mit dem VKU erarbeitete Kalkulationsleitfaden Abwasser dar. Der BDEW bietet hier seine Unterstützung an.

Gemäß Annex 1, Tabelle 3 und der Notiz 2 des Richtlinientextes sollte grundsätzlich immer geprüft werden, inwieweit Parameter angepasst werden müssen, wenn die Prüfung ergibt, dass der jeweilige Stoff lokal und regional keine Relevanz hat.

Für die Nachweisführung der Priorisierung sollten Beispiele aus Sachsen und NRW geprüft werden. In NRW erfolgt die Prüfung bspw. anhand von acht Stoffen.



Quelle: Abschlussbericht Spurenstoffdialog 2019

Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung

Der BDEW betrachtet die Erweiterte Herstellerverantwortung als umweltökonomischen Meilenstein für eine moderne und verursachergerechte Abwasserbewirtschaftung der kommenden Jahrzehnte. Die Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) wird nun verbindlich für den Ausbau der 4. Reinigungsstufe eingeführt. Mindestens 80% der CAPEX- und OPEX-Kosten sollen von den Herstellern von Arzneimittel- und Kosmetikprodukten getragen werden. Die Mitgliedstaaten können dabei auch einen höheren Anteil als 80% wählen. Sie können außerdem weitere Branchen als die in der Kommunalen Abwasserrichtlinie genannten (Pharmaindustrie und Kosmetikerhersteller) einbeziehen.

Grundsätzlich sollte die Gewässerschädlichkeit die Voraussetzung für die Zahllast sein, d.h. das Maß der Zahlung durch die Industrieunternehmen muss sich an dem Ausmaß der Schädlichkeit (Schadwirkung, Mengeneintrag) eines Stoffes ausrichten (vgl. hierzu auch Art. 9 Abs. 4 c der Richtlinie).

Die heranzuziehende Stoffliste sollte regional angepasst werden, in Rückkopplung mit den Abwasserentsorgern und in Kohärenz mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kosten sind für bestehende Anlagen die zukünftigen Abschreibungszeiträume ab Inkrafttreten der Richtlinie einzubeziehen.

Die genaue Ausgestaltung bleibt in der nationalen Umsetzung festzulegen. Das UBA hat dazu eine Studie ausgeschrieben. Zu klären sind u.a. die Grundprinzipien der Struktur eines Fonds (Aufgaben und Funktion der Behörden, Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Branchen, Finanzierungsmodelle, Stofflisten, Schädlichkeitsgrad, etc.). Es ist ein Modell mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand zu entwickeln, das zugleich den Kostenausgleich für die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen garantiert.

Der BDEW hat zur Umsetzung der Herstellerverantwortung das Fondsmodell entwickelt. Das Fondsmodell berücksichtigt die von der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen.

Zur Verwaltung eines Fonds plädiert der BDEW für eine privatrechtliche Lösung, bspw. über einen Trägerverein, um den bürokratischen Aufwand durch die unmittelbar beteiligten „Partner“ (Wasserwirtschaft, Chemie- und Pharmaindustrie) möglichst überschaubar zu halten.

N- und P-Elimination

Die Richtlinie sieht neue und anspruchsvollere Vorgaben für die Elimination von Stickstoff (N) und Phosphor (P) vor, die in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Für Phosphor sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 0,5 mg/l Pges für Anlagen größer 150.000 EW (oder eine Eliminationsrate von 90%) und 0,7 mg/l Pges für Anlagen größer 10.000 EW (oder eine Eliminationsrate von 87,5%) vor. Nach der Abwasserverordnung sind bislang von Kläranlagen der Größenklasse vier 2 mg/l Pges und von Anlagen der Größenklasse fünf 1 mg/l Pges einzuhalten. Europarechtlich geregelte Eliminationsraten finden in Deutschland keine Anwendung.

Für Stickstoff sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 8 mg/l Nges für Anlagen größer 150.000 EW und 10 mg/l Nges für Anlagen größer 10.000 EW (oder jeweils eine Eliminationsrate von 80%) vor. Nach der Abwasserverordnung sind bislang von Kläranlagen der Größenklasse vier 18 mg/l Nanorg und von Anlagen der Größenklasse fünf 13 mg/l Nanorg einzuhalten (Eliminationsraten finden keine Anwendung).

Während die europarechtlich vorgegebene Überwachung durch 24-h-Mischproben auf Basis von Jahresmittelwerten erfolgt, nutzt einzig Deutschland eine von den europarechtlichen Regelungen abweichende Überwachung auf Basis der qualifizierten Stichprobe bzw. eine 2-h-Mischprobe auf Basis einer 4 aus 5 Regel.

Dabei muss auf die Frachtreduzierung bei der Entfernung von Stickstoff hingewirkt werden.

Zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Anforderungen in Europa, zur Angleichung der Anforderungen an die Vorgaben im Gewässerschutz und zur Vereinfachung der behördlichen Überwachung sollte die Überwachungsmethodik zur Einhaltung der Vorgaben für Stickstoff (Nges) und Phosphor (Pges) jetzt vereinheitlicht werden. Dies bedeutet, dass die qualifizierte Stichprobe abgeschafft wird. Es ist Zeit, den deutschen Sonderweg aus nachfolgenden Gründen zu beenden.

Die qualifizierte Stichprobe hat vor allem einen vollzugsunterstützenden Hintergrund, führt aber nicht zu mehr Gewässerschutz, denn entscheidend für den Gewässerschutz ist die eutrophierungsrelevante Nährstoffbelastung im Mittel eines längeren Zeitraums. Konsequenterweise sieht die deutsche Oberflächengewässerverordnung auch Jahresmittelwerte für die Einordnung des Gewässerzustands vor.

Die deutsche Überwachung mithilfe von Kurzzeitproben und einem stark sanktionierenden ordnungs- und strafrechtlichen Überwachungssystem führt sowohl bei der Auslegung von biologischen Reinigungsstufen (z.B. höheres Beckenvolumen) wie auch im Betrieb (z.B. höherer

Strom- und Fällmittelbedarf und gewässerbelastende Salzfracht) zu einem deutlich erhöhten finanziellen Aufwand und mehr Ressourcenverbrauch, ohne damit mehr Gewässerschutz zu erreichen.

Die Überwachung durch behördliche Probenahme vor Ort hat einen erheblichen Personalaufwand zur Folge, der in Zeiten des Fachkräftemangels nur begrenzt dauerhaft sichergestellt werden kann, ohne dass damit ein Mehr an Gewässerschutz erreicht wird, da in allen Bundesländern die Betreiber zu umfangreicher eigener, qualitativ hochwertiger Selbst- oder Eigenüberwachung verpflichtet sind.

Eine von den europäischen Vorgaben abweichende Überwachungsmethodik wirkt wie bereits bei der ersten Kommunalabwasser-Richtlinie aus dem Jahr 1991 die Frage der Vergleichbarkeit der europäischen mit den deutschen Konzentrationsanforderungen auf. Das seinerzeit zur Beantwortung dieser Frage von Prof. Pöpel und Prof. Lehn erstellte wissenschaftliche Gutachten hatte bereits konstatiert, dass eine direkte Übertragung der Konzentrationswerte als Ablaufanforderungen bei großen Anlagen nicht möglich ist. Insofern müsste bei Festhalten an der deutschen Überwachungsmethodik mit qualifizierten Stichproben erneut ein solcher Nachweis der Vergleichbarkeit geführt und für Deutschland abweichende konzentrationsbezogene Ablaufwerte festgelegt werden.

Die deutsche, mit dem Abwasserabgabengesetz und der Abwasserabgabe verknüpfte Überwachungsmethodik führt regelmäßig zu einer überproportional hohen Abwasserabgabe bei nur geringfügigen Störungen, beispielsweise in der Nachklärung bei einmaligen Konzentrationspitzen (sog. „Raketen“), ohne dass damit ein Mehr an Gewässerschutz erreicht würde. Mit der anstehenden Umsetzung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie sollte in Deutschland auch eine Anpassung an die europäische Überwachungsmethodik realisiert werden. Nur hierdurch können die immer knapper werdenden Ressourcen bestmöglich genutzt und zugleich ein Optimum für den Gewässerschutz erreicht werden.

Die Umsetzung der neuen Vorgaben für die N- und P-Elimination auf Kläranlagen sollte zudem zeitlich bei den jeweils betroffenen Unternehmen in die Umsetzung der 4. Reinigungsstufe integriert werden, um hieraus notwendig werdende, aber nicht nachhaltige Investitionen und Kostenbelastungen durch erheblichen, zusätzlichen Fällmittelbedarf zu vermeiden. Dabei sollte der risikobasierte Ansatz weiterhin die Führungsgröße sein bei der zeitlichen Reihung der Anlagen.

Bezüglich der 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht appelliert der BDEW insbesondere auch an die Bundesländer, keine erneuten deutschen Sonderwege zu bestreiten.

Integriertes Regenwassermanagement

Nach den neuen Integrated Urban Wastewater Management Plans sind Mitgliedstaaten künftig im Rahmen der Pläne dazu verpflichtet, Ziele für das Regenwassermanagement festzulegen. Nach der neuen Richtlinie steht bei den Vorgaben zum Regenwassermanagement, dass es sich um ein unverbindliches Ziel handelt. Gleichzeitig steht dies vor einer Zielvorgabe, die im Falle einer Umsetzung indikativ zu verfolgen ist. Vor diesem Hintergrund sollte sich die nationale Umsetzung am deutschen Regelwerk orientieren.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das neu etablierte Instrument der ganzheitlichen Betrachtung der Regenwasserüberläufe in den jeweiligen Einzugsgebieten. Deutschland wendet dies in Form einer integralen Entwässerungsplanung bereits seit vielen Jahren in zahlreichen Einzugsgebieten an, entsprechende Erfahrungen liegen vor. Die hierbei durchgeführten Projekte zeigen aber auch, dass das indikative Ziel einer Begrenzung der aus Misch- und Regenwasserüberläufen entlasteten Fracht auf nicht mehr als 2 % der Fracht bei Trockenwetter unverhältnismäßig niedrig und in bestehenden Netzen, insbesondere bei den Parametern CSB und AFS63, praktisch nicht zu erreichen ist.

Zudem wird in der Richtlinie die schrittweise Beseitigung von unbehandelten Einleitungen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser durch getrennte Sammler vorgesehen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Einleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Vorfluter haben.

Der BDEW wendet sich nachdrücklich gegen eine einseitige Präferenz für ein bestimmtes Entwässerungssystem und gegen den Vorrang von Trennsystemen vor Mischsystemen. Vielmehr ist durch geeignete Vorbehandlung und Auslegung des Systems ein Zustand im aufnehmenden Gewässer anzustreben, der die Erreichung eines mindestens guten Zustands im Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ermöglicht.

Um die Belastung durch Regenwasserüberläufe und Siedlungsabflüsse zu bewerten, sollte grundsätzlich eine Bilanzierung nach Gewässereinzugsgebieten erfolgen. Eine Immissionsbetrachtung ist aus Gewässersicht zielführender als eine pauschale Festlegung basierend auf Einwohnerwerten.

In hochverdichteten Ballungsräumen fehlt zudem oft die Fläche, um bei Bedarf eine nachträgliche Behandlung von belastetem Niederschlagswasser zu ermöglichen. Bisher legen die Bundesländer entsprechende Regelwerke und Grenzwerte fest. Die Bilanzierungen erfolgen demnach für das gesamte Einzugsgebiet. Der BDEW weist darauf hin, dass die Einbeziehung einzelner Anlagen in die Überwachungspraxis nicht zielführend wäre, da die Ermittlung der Einstau- und Entlastungshäufigkeit oder der Entlastungswassermengen mit erheblichem finanziellem und administrativem Mehraufwand verbunden wäre und möglichst vermieden werden sollte.

Gesamthaft plädiert der BDEW deshalb mit Blick auf ein nur lokal zu erreichendes Optimum aus Emissions- und Immissionsbetrachtung für eine konsequente Anwendung des DWA-Regelwerks A 102 als Basis für eine aus Sicht des BDEW regelkonforme Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie in deutsches Recht.

Energieneutralität

Die EU sieht vor, den Abwassersektor in die Energieneutralität (Energieautarkie) zu führen.

Auf nationaler Ebene sollen Anlagen ab einer Größenklasse von 10.000 EW gesamtheitlich bis 2045 energieneutral sein. Dabei wird, wie vom BDEW gefordert, sowohl die on-site als auch off-site Produktion von Energie einbezogen. Um das in der Richtlinie geforderte finale Ziel der Energieneutralität zu erreichen, dürfen unter gewissen Umständen zudem bis zu 35% nicht-fossiler Energie aus externen Quellen mit einbezogen werden. Der deutsche Abwassersektor ist sich seines Potenzials hinsichtlich der Vermeidung von Treibhausgasen bewusst und setzt seit langem Effizienz- und Emissionsminderungsmaßnahmen mit erheblichen Investitionen um. Darüber hinaus minimieren viele Betreiber bereits seit Jahrzehnten durch Effizienzstrategien für Prozesse und Anlagen ihren Energieverbrauch. Diese Anstrengungen werden auch zukünftig fortgesetzt.

Der BDEW weist darauf hin, dass insbesondere die kleineren Kläranlagen wegen der technischen Beschaffenheit und der begrenzten räumlichen Verfügbarkeit nicht die Mengen an Klärgas und Elektrizität erzeugen können, die für ihren Beitrag zur sektoralen Energieneutralität notwendig wären, weil sie bspw. über keine Faulung von Klärschlamm verfügen.

Zudem wird sich der Energiebedarf auf den Kläranlagen, die die 4. Reinigungsstufe einführen, signifikant erhöhen. Der BDEW weist darauf hin, dass die in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen für die Maßnahmen sehr ambitioniert sind.

Unklar ist zudem, wie die schrittweise Umsetzung der Energieautarkie der Abwasserentsorgung, dessen Zielerreichung für die gesamte Branche und nicht einzelne Unternehmen gilt, vom Gesetzgeber auf die einzelnen Unternehmen heruntergebrochen werden soll.

Um die Ziele der Richtlinie erreichen zu können, muss die Bundesregierung Investitionen in Erneuerbare Energien stärker fördern und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Kläranlagen bzw. dazugehörigen Off-site-Anlagen weiter beschleunigen.

Klärgas muss zudem von der EU als Erneuerbare Energie für alle Leistungsgrößen der Elektrizitätserzeugung anerkannt sein. Hier sollte sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission um eine Wiederherstellung der Freistellung vor dem 01.01.2024 einsetzen.

Off-site Produktion von Energie

Hier sollte der Möglichkeitsspielraum für die projektbezogene Erneuerbare Energien-Erzeugung geprüft werden.

Eine Umsetzung könnte zum Beispiel in gemeinschaftlichen Projektgesellschaften mit einem möglichst geringen Projektanteil der Abwasserentsorger erfolgen.

Die Projektumsetzung sollte auch im Rahmen eines integrierten Stadtwerkes einfach umsetzbar sein.

Klimaneutralität

Zur weiteren Verbesserung der Datenbasis und der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Ursachen und dem Umfang der Treibhausgasemission bei der Abwasserreinigung und Schlammbehandlung sind weitere Forschungsaktivitäten und Standardisierungen bei den Messmethoden zur Erfassung der Lachgas- und Methanemissionen erforderlich.

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand wird eine biologische Abwasserreinigung immer auch Treibhausgasemissionen, insbesondere Lachgas und Methan, verursachen, die selbst bei optimierter Verfahrensführung nicht zu vermeiden sind. Um ökonomisch nicht sinnvolle Investitionen zur weiteren Reduzierung, beispielsweise durch die Erfassung der Abluft und regenerativ-thermische Oxidation (RTO) zur Elimination von Lachgas, zu vermeiden, sind auch Kompensationsmaßnahmen bei der Ambition, klimaneutral zu werden, hinreichend zu berücksichtigen.

Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass kleinere Kläranlagen bspw. über keine Klärschlammfaulung verfügen, da diese erst ab einer bestimmten Kläranlagengröße wirtschaftlich ist. Auch ist es nicht an jedem Standort möglich, zusätzlich Photovoltaik- oder Windkraftanlagen zu errichten. Die Erzeugung von Energie ist darüber hinaus nicht die primäre Aufgabe der Abwasserentsorgung. Zudem ist vor dem Hintergrund der weiteren in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu beachten, dass die Einführung einer vierten Reinigungsstufe bzw. verschärfter Grenzwerte für Stickstoff und Phosphor zu einem drastisch erhöhten Energiebedarf führen werden, welcher als Zielkonflikt im Widerspruch zu dessen Reduktion steht.

Energie-Audits

Darüber hinaus sieht die Richtlinie die Durchführung von Energie-Audits vor.

Der BDEW verweist an dieser Stelle auf den Gleichheitsgrundsatz. Kläranlagen bzw. Unternehmen, die bereits CSRD-Berichtspflichten unterliegen, sollten hier ausgenommen werden.

Zum Nachweis der Energieneutralität und vor dem Hintergrund der Berichtspflicht wäre es hilfreich, insbesondere auch den KMU, Tools/Mustervorlagen zur Unterstützung anzubieten bzw. Handlungsempfehlungen der Verbände als Umsetzungserfüllung anzusehen.

Sehr viele Abwasserentsorger haben die Pflicht, ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN 50001 einzuführen. Das EnMS setzt rein auf die Einsparung der eingesetzten Energie. Auf Seite 39 der DIN EN ISO 50001 heißt es: „Die Installation einer erneuerbaren Energieart ... stellt keine Verbesserung der energiebezogenen Leistung dar.“ Die Kompensation eines notwendigen höheren Energieeinsatzes durch Eigenerzeugung steht also einer geforderten Effizienzverbesserung nach dem Energiemanagement entgegen.

Genau dazu, nämlich einem höheren Energieverbrauch, wird die Branche aber durch die erhöhten Anforderungen an die Abwasserreinigung veranlasst. Es wäre wünschenswert, wenn die Summe der anzuwendenden Regeln nicht zu solchen Zielkonflikten führen würden. Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollte auf die Bereinigung solcher Widersprüche hingewirkt werden vor dem Hintergrund, dass die europarechtlichen Vorgaben der Kommunalen Abwasserrichtlinie die Führungsgröße darstellen.

Veröffentlichungspflichten

Die zusätzlich bereitzustellenden Informationen sollten einen klaren Mehrwert für die Verbraucher darstellen. Dabei sollte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwands gewahrt werden. Deshalb hat sich der BDEW in der politischen Debatte seit Anbeginn für eine Kohärenz zu den Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie (2020/2184/EU) ausgesprochen.

Analog der Trinkwasserrichtlinie/Trinkwasserverordnung schlägt der BDEW vor, die Vorgaben mit einem Portal umzusetzen, wie es der BDEW hier bereits sehr erfolgreich eingeführt hat. Dieses Portal ist für alle Trinkwasserversorger in Deutschland offen und wird von Unternehmen, der Politik und den Kunden sehr gut angenommen.

Aus Sicht des BDEW ist das übergeordnete Ziel der Informationsbereitstellung zu begrüßen. Kläranlagenbetreiber leisten bereits heute schon ein sehr umfangreiches Berichtswesen – in vielen Fällen webbasiert.

Darüber hinaus sollte auf die aktuell schon umfangreichen Berichtspflichten der Betreiber aufgesetzt und keine zusätzlichen Pflichten eingeführt werden.

Phosphorrecycling

Der BDEW begrüßt, dass im Artikel 20 der Richtlinie auch dem Recycling von Phosphor und Nitrat entsprechende Bedeutung beigemessen wird und dass es beispielsweise über mögliche Quotenregelungen für Rezyklate auch einen Einstieg in die praktische Umsetzung geben sollte. Hierbei wird allerdings ein noch recht vager Rahmen angedeutet, der mit Verweis auf die nationalstaatliche Ebene erheblichen Interpretationsspielraum eröffnet. Da wir innerdeutsch bereits klare rechtliche Vorgaben zum Phosphorrecycling haben, diesbezüglich von Seiten der Umweltministerkonferenz vom 01.12.2023 eine deutlich unterstützende Positionierung zur zeitlichen Umsetzung erfolgte und es inzwischen auf Basis eines Dialogformates zwischen BMUV, BMEL sowie Vertretern aus den Fachverbänden einen intensiven Austausch gibt, mit dem Ziel, die Gesetzesvorgaben rechtzeitig erfüllen zu können, besteht kein unmittelbarer Handlungszwang in der deutschen Einordnung der Kommunalen Abwasserrichtlinie. Allerdings setzt sich der BDEW dafür ein und bittet die Bundesregierung über die verantwortlichen Ministerien um Unterstützung, dass zeitnah in der neuen Legislatur die Reform der europäischen Klärschlammrichtlinie in Angriff genommen wird und diese kohärent zur Orientierung aus der Kommunalen Abwasserrichtlinie eindeutige und erfolgversprechende Umsetzungsorientierung für P- und N-Wiederverwendung oder -recycling in den Blick nimmt. Gleichzeitig könnte hierbei die bereits erbrachte deutsche Erfahrung bestens eingebracht werden.